

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14

Hamm/Lippstadt, den 23. September 2022

Seite 62

Nr. 25

1. Änderungsordnung der Geschäftsordnung des Präsidiums vom 30.09.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW S.547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 4 und § 16 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 08.11.2021 hat das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung und Neufassung der Geschäftsordnung des Präsidiums erlassen:

§ 1 Mitglieder und Vorsitz

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums sind die Präsidentin/der Präsident, die Kanzlerin/der Kanzler und die nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten der Hochschule Hamm-Lippstadt.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident ist Vorsitzende/Vorsitzender des Präsidiums.

§ 2 Vertretungsregelung

- (1) Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Hochschule nach außen.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten.
- (3) Die Vertretung und die Zeichnungsbefugnis der Präsidentin/des Präsidenten werden in anderen als den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten durch Beschluss geregelt.
- (4) Die nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten werden bei Abwesenheit von der Präsidentin/dem Präsidenten vertreten.
- (5) Bei Verhinderung der Kanzlerin/des Kanzlers nimmt ihre oder seine ständige Vertreterin bzw. ihr oder sein ständiger Vertreter mit Stimmrecht an der Sitzung teil.
- (6) Die Präsidiumsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über alle Angelegenheiten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Präsidium, in zentralen Organen und Gremien und in der Hochschulverwaltung von Bedeutung sein können.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule.
- (2) In Ausführung der Leitungsfunktion obliegen dem Präsidium alle Angelegenheiten der Hochschule, für die das Hochschulgesetz NRW oder die Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festlegt.

§ 4 Präsidiumssitzungen

- (1) Präsidiumssitzungen finden in der Regel 14-tägig statt.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten. Für eine angemessene Frist werden die Sitzungstermine im Voraus durch das Präsidium beschlossen.

- (3) Die Sitzungsleitung kann beschließen, dass Sitzungen virtuell stattfinden oder einzelne Gäste digital zu einer Sitzung in Präsenz zugeschaltet werden.
- (4) Den Vorsitz bei den Präsidiumssitzungen führt die Präsidentin/der Präsident. Sie/Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Weitere Mitglieder der Hochschule sowie Sachverständige können mit Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei den Präsidiumssitzungen Anwesenheits-, Antrags- und Redeerecht. Sie wird wie ein Mitglied geladen und informiert. Sie berät das Präsidium zu gesetzlich vorgeschriebenen, gleichstellungs- und frauenrelevanten Aufgaben.
- (7) Die Teilnehmenden sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Präsidiumsmitglieder. Sie dürfen außer im Rahmen des Vollzuges der Beschlüsse Dritte nicht über Gang und Ergebnisse der Sitzungen unterrichten. Unterrichtungspflichten und Informationsansprüche sind hiervon ausgenommen.

§ 5 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Einladung zu Präsidiumssitzungen ist den Teilnehmenden spätestens 2 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin mittels Gremieninformationssystem oder per Mail zuzuleiten. Die Einladung umfasst die Tagesordnung inkl. der erforderlichen Vorlagen und Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll der letzten gemeinsamen Sitzung. Sitzungstermine, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen werden außerdem durch das Gremieninformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Tagesordnung wird durch die Präsidentin/den Präsidenten vorgeschlagen. Die weiteren an der Sitzung Teilnehmenden können Vorschläge für Tagesordnungspunkte einbringen. Diese sind der Protokollführerin/dem Protokollführer fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form zuzuleiten und sollen auch die erforderlichen Unterlagen enthalten.
- (3) Die an der Sitzung Teilnehmenden können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen, deren Beratung nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Derartige Punkte bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Präsidiums.
- (4) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung von der Präsidentin/dem Präsidenten festgestellt und vom Präsidium beschlossen.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder stimmberechtigt vertreten ist. Es muss entweder die Präsidentin/der Präsident oder die Kanzlerin/der Kanzler bei der Beschlussfassung mitwirken.

- (2) Bei virtuellen Sitzungen werden die Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst. Bei der Abstimmung erfolgt diese durch das im Bildschirm sichtbare Heben der Hand oder durch die Abfrage des Votums bei jeder Sitzungsteilnehmerin und jedem Sitzungsteilnehmer.
- (3) Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Ein Präsidiumsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre/seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse und Empfehlungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren, über das Gremieninformationssystem oder per Mail gefasst werden.

§ 7 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Präsidiumssitzungen wird von der/dem durch das Präsidium benannten Protokollführer/Protokollführer ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll gefertigt.
- (2) Das Protokoll wird den Teilnehmenden mit der Einladung zur nächsten Präsidiumssitzung zugeleitet.
- (3) Ein Kurzprotokoll wird hochschulintern veröffentlicht. Dies gilt nicht für Personal- oder sonstige vertrauliche bzw. datenschutzrechtlich relevante Angelegenheiten.
- (4) Das Protokoll wird zu Beginn einer Sitzung durch das Präsidium genehmigt. Änderungswünsche und Ergänzungen seitens der Teilnehmenden sind bis zur Genehmigung anzumelden.

§ 8 Zusammenarbeit im Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums unterrichten sich gegenseitig über Maßnahmen, Vorhaben und Vorgänge in ihrem Verantwortungsbereich, arbeiten eng zusammen und stimmen sich über das weitere Vorgehen gemeinsam ab.

§ 9 Zusammenwirken von Präsidium und Hochschulverwaltung

- (1) Die Kanzlerin/der Kanzler sorgt dafür, dass Verwaltungsangelegenheiten, die das Präsidium betreffen, ordnungsgemäß für die Sitzungen vorbereitet werden.
- (2) Die Kanzlerin/der Kanzler gewährleistet das Recht des Präsidiums, in Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind alle Fragen, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen. Ob eine solche Angelegenheit vorliegt, entscheidet die Kanzlerin/der Kanzler. Das Präsidium beschließt, in welchen Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung es die Entscheidung an sich ziehen will.
- (3) Soweit die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in ihrem Aufgabenbereich als Vorsitzende oder Vorsitzender eines Gremiums der Unterstützung der Verwaltung bedürfen, richten sie ihre Aufträge und Anforderungen regelmäßig an die Kanzlerin/den

Kanzler, die zuständige Dezernentin bzw. den zuständigen Dezernenten oder Leiterinnen und Leitern von Einrichtungen der Hochschule.

§ 10 In-Kraft-Treten, Hinweis auf § 12 Abs. 5 HG NRW

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstanden,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der der Hochschule Hamm-Lippstadt am 19.09.2022.

Hamm, den 23.09.2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt